

den 17. Juni 1908!

Berlin, Mittwoch,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich

für Berlin 7 Mk., 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.,
Deutschland 13 Mk., 82 Pf., Ausland
4 Mk., 55 Pf., Holland 7 Mk., 50 Pf.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England in London bei
Messrs. Single 30 Lime Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Oldham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Zensur: In der Expedition.

Telegraphen-Adresse:
Börsenfron.

Insertions-Gebühr:

Die dergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklameteil 1 Mk.

Fernsprecher:

Am I, Nr. 243.

Hierzu als V. Beilage: Verdingungs-Anzeiger.

Dom Tage.

Bürgermeister Dr. Burchard in Hamburg begrüßte gestern im Rathaus die Teilnehmer an der Marineinformationsreise in längerer Rede.

In Kiel trat gestern der 22. ordentliche Verusgenossenschaftstag zusammen.

Torpedeboot „S 42“ hat gestern früh den beim Feuern auf deutschem Gebiet angetroffenen englischen Fischdampfer „Margarete“ eingebracht.

Mulay Hafid, der von vielen Stämmen zum Sultan ausgerufen wurde, bittet in einem Briefe an die Gesandtschaften, daß die Europäer sowie die Konfuln nach Fez zurückkehren möchten.

Gestern mittag wurde in Chicago der republikanische Nationalkongress eröffnet.

Das Konsulatswesen des Reiches und der Einzelstaaten.

Nach Artikel 56 der Deutschen Reichsverfassung steht das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reiches unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konfuln nach Vernehmung des Ausschusses für Handel und Verkehr anstellt. An und für sich bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Konfuln, welche „das Deutsche Reich“ außerhalb seines Gebiets anstellt, nicht auf die, welche die deutschen Bundesstaaten außerhalb des Reichsgebietes oder innerhalb desselben anstellen. Das Recht der Einzelstaaten zur Bestellung von Landeskonfuln außerhalb des Reichsgebietes hat aber aufgehört, weil der Artikel 56 l. c. ferner sagt: „in dem Amtsbezirk der deutschen Konfuln dürfen keine Landeskonfuln nicht errichtet werden. Die deutschen Konfuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonfuls aus.“ Die sämtlichen bestehenden Landeskonfulnate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konfulnate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konfulnate gesichert von dem Bundesrat anerkannt wird.“ Dies ist geschehen und zwar schon zu Zeiten des Norddeutschen Bundes. In Gemäßheit des Artikels 3 der Reichsverfassung haben alle Deutschen dem Auslande gegenüber gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches, die Interessen derselben werden also durch die Bundeskonfulnate wahrgenommen. Das Reich hat auch die Pflicht übernommen, Bundeskonfulnate zu errichten, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Orte durch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten ist, sobald für Landeskonfulnate außerhalb des Reichsgebietes jetzt absolut kein Bedürfnis mehr vorliegt. Seine Verpflichtung des Reiches ist ausdrücklich in den Bündnisverträgen des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden anerkannt und gilt allgemein allen Einzelstaaten gegenüber.

Die vom Reich bezug. vom Kaiser bestellten Konfuln empfangen übrigens nicht nur von den Reichsbehörden (Reichskanzler) Aufträge und Anordnungen, sondern auch von den Einzelregierungen der Bundesstaaten. Im Schlußprotokoll der Verhandlungen über den preussischen Verfassungsentwurf erklärte der preussische Bevollmächtigte auf Anregung des Hamburger Vertreters: „es wird den einzelnen Regierungen unterwehrt sein, den Bundeskonfuln Aufträge zu erteilen und Berichte von ihnen einzuziehen.“ Dies folgt auch

aus der transitorischen Vorschrift des Artikels 56 l. c., wonach die Bundeskonfuln auch die Funktionen eines Landeskonfuls für die Bundesstaaten ausüben, die in ihrem Bezirk nicht vertreten sind. Dann sagt aber nun das Gesetz vom 8. November 1867 § 3: „in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten beruhen die Konfuln an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt oder dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaats Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.“ Ferner haben sie bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Reichskanzler die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen (v. Seydel, Kommentar zur Deutschen Reichsverfassung S. 307, 308; Laband, Deutsches Staatsrecht III S. 36). Ueber spezielle preussische Angelegenheiten ist jedoch nicht an das preussische Ministerium, sondern an das auswärtige Amt des Deutschen Reiches zu berichten. Unrichtig ist, daß Art. 56 l. c. nur die konsularische Vertretung der Bundesstaaten, nicht bei denselben regelt. Es ist ihnen also unbenommen, innerhalb des Reichsgebietes für ihr Land besondere Konfulnate zu bestellen. Dies Recht ist insbesondere anerkannt in dem Vertrage vom 23. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, indem es unter Ziffer XII Abs. 1 des Schlußprotokolls heißt: „zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde alleseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zusteht, auswärtige Konfuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.“ Die Reichsverfassung enthält nun darüber keine Vorschriften, wie sich das Verhältnis eines solchen von einem einzelnen Bundesstaat für sein Gebiet mit dem Exequatur versehenen Konfuls zu dem Konful stellt, welchem der Kaiser kraft der Befugnis aus Artikel 11 der Reichsverfassung das Exequatur für das ganze Reich gegeben hat. Man hat behauptet, daß eine vom Kaiser zurückgewiesene Berlin auch von einer Einzelregierung nicht zugelassen werden dürfe, wofür aber Vorschriften fehlen. Man hat ferner die Ansicht vertreten, daß die Einzelregierungen alle allgemeinen Verfügungen hinsichtlich fremder Konfuln befolgen müßten, welche der Kaiser vermöge seines Rechts zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches erläßt, auch ihren Konfuln nicht mehr Befugnisse einräumen dürften, als den Bundeskonfuln zustehen, aber diese Meinung wird von anderen bestritten (cf. Seydel a. a. O. und Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 722). Im allgemeinen sind Konflikte auf diesem Gebiet nicht zu anzunehmen, da die Rechte der auswärtigen Konfuln durch Reichsgesetze und Verträge mit anderen Staaten genügend festgelegt sind, die Bestellung eines auswärtigen Konfuls bei einem einzelnen Bundesstaat auch nur dann erfolgt, wenn dessen Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht einem Konful ausreichende Arbeitsgelegenheit bietet, im übrigen aber das Deutsche Reich nach Artikel 33 der Reichsverfassung wirtschaftlich eine Einheit bildet und die Aufgaben der Konfuln vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, so daß für Bestellung von Konfuln bei den Einzelstaaten im allgemeinen kein besonderes Bedürfnis besteht. Seitens der preussischen Regierung werden besondere Konfuln mit Exequatur für Preußen nicht bestellt; die Bestellung bleibt dem Reich überlassen.

Telegramme.

Kiel, 16. Juni. (G. T. G.) Der 22. ordentliche Verusgenossenschaftstag trat heute in der Aula der Marine-Akademie unter dem Vorsitz des Architekten Gerhardt-Eberfeld zusammen. Außer dem stellvertretenden Vorsitzenden Justizrat Dr. Ladmann-Berlin wurde in den Vorstand gewählt: das Mitglied des Herrenhauses Popelius, Ingenieur Garbens-Hannover und Kommerzienrat Jakob-Berlin. An den Beratungen, die mit einem Hoch auf den Kaiser eröffnet wurden, nahmen Teil der Staatssekretär des Innern Dr. v. Bethmann-Hollweg, der in Begleitung seines Referenten Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Buermeier erschienen war, sowie die Geheimen Räte Dr. Carrazin, Witkowski und Hartmann vom Reichsversicherungsamt und zahlreiche Delegierte. Der Verusgenossenschaftstag wurde namens des Ministers für Handel und Gewerbe durch den Geh. Ober-Regierungsrat Hoffmann, seitens der Provinz Schleswig-Holstein durch den Ober-Präsidenten v. Bülow und seitens der Stadt Kiel durch ihren Ober-Bürgermeister Dr. Fuß begrüßt. In seiner Begrüßungsrede gab der Staatssekretär seinen Bedauern Ausdruck über die ablehnende Haltung, welche auch die Verusgenossenschaften den augenblicklich den Ausschüssen des Bundesrats vorliegenden Entwürfen über die Einrichtung der Arbeitskammern gegenüber eingenommen haben und kam dann auf die Erregung zu sprechen, welche die in der Presse veröffentlichten Nachrichten über Arbeiterversicherungs-Reformpläne der Reichsregierung hervorgerufen haben. Diese auf einer großen Indiskretion beruhenden Nachrichten seien insofern falsch, als die erwähnten Pläne noch gar keine festere Form angenommen hätten. Der Staatssekretär sollte jedoch der Wirksamkeit der Verusgenossenschaften volle Anerkennung und sprach die Hoffnung aus, daß bei der in Aussicht genommenen Reform ein Zusammenwirken zum allgemeinen Wohle führen werde. Danach erläuterte der Vorsitzende den Geschäftsbericht und wies sodann auf die Erregung hin, die durch die Zeitungsnachrichten entstanden sei, wonach eine Reform der einzelnen Versicherungsgebiete dahin geplant sei, daß den Verusgenossenschaften das Recht, als erste Instanz Entscheidungen festzusetzen, genommen und dasselbe auf Lokaleinrichtungen übertragen werden sollte.

In der darauffolgenden Debatte gab Zimmermann Nieß-Braunschweig dem Wunsch Ausdruck, daß die Verusgenossenschaften gehört werden, bevor der in Frage stehende Entwurf an den Bundesrat gelange. Die Versammlung schloß sich dem an und beauftragte den geschäftsführenden Ausschuss, auch die vom Vorsitzenden zur Reform der Versicherungsgebiete gemachten Ausführungen zur Kenntnis der einzelnen Staaten zu bringen.

Hamburg, 16. Juni. (G. T. G.) Die Teilnehmer der parlamentarischen Marineinformationsfahrt besichtigten heute vormittag in Begleitung der Bürgermeister Dr. Burchard, O'Swald, des preussischen Gesandten und mehrerer Senatoren die Hafenanlagen und die am Hafen gelegenen industriellen Etablissements und besonders eingehend die Werft von Blohm u. Rönne. Nach der Besichtigung nahmen die Gäste das Frühstück im Rathaus ein, wobei Bürgermeister Dr. Burchard das Hoch auf den Kaiser ausbrachte, worauf Reichstagsabgeordneter Wasserfarn mit einem Hoch auf Hamburg antwortete. Nach dem Frühstück unternahmen die Gäste eine Rundfahrt um die Alster und besichtigten sodann das Bismarckdenkmal und fuhren später nach Cuxhaven.

Hamburg, 16. Juni. (G. T. G.) Aus Anlaß der Anwesenheit der Teilnehmer an der Reichstags-Informationstour hielt Bürgermeister Dr. Burchard folgende Rede:

Sehr geehrte Herren!
Es geriet dem Senate und mit dem Senate der ganzen hamburgischen Bevölkerung zu lebhafter Freude, daß mit seiner Erzdienz dem Herrn Staatssekretär des Reichsmarineamts und anderen angesehenen Bevollmächtigten zum Bundesrate eine so stattliche Zahl hervorragender Mitglieder des Reichstages Hamburg besucht. Seit dem Tage, an welchem das Haus, in welchem wir uns befinden, seiner Bestimmung übergeben wurde, hat es keine gütlichen Hallen zahlreicher Gäste oft und gern geöffnet, Gästen verdiehnster Art, unserem erhabenen Kaiserpaare, vielen deutschen